

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
der Firma KRONOS TITAN GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 2023-0014253  
300-53.74/23-LWG57(2) LWG\_MM

Köln, 21.11.2023

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma KRONOS TITAN GmbH hat gemäß § 57 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, zugehörig der Anlage zur Herstellung von Titandioxid in Leverkusen (Chemiepark Leverkusen), Gemarkung Wiesdorf Flur 15, Flurstück 278 (zuvor 26/2) beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet apparative Änderungen zur Anpassung der Neutralisation aufgrund des Wegfalls der Abwässer des SP-Betriebes.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben ist keine weitergehende Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Änderungen umfassen den Anlagenbestand. Der SP-Betrieb wird sukzessive stillgelegt. Einige Anlagenteile davon sollen künftig für die Abwasserbehandlung genutzt werden.

Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Luftverunreinigungen verbunden. Zudem kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Schallimmissionssituation in der Umgebung. Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 oder unzulässige Spitzenpegel sind aufgrund der typischen Betriebsweise nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Meyer